

Werkstätigen, geführt von der Arbeiterklasse, kann das Volkseigentum nicht im gesamtgesellschaftlichen Interesse genutzt und damit nicht die sozialistische Ökonomie gemeistert werden. Unter den Bedingungen der Diktatur des Proletariats besteht zwischen Machtausübung und Eigentum eine vom Primat der Politik getragene Einheit, auf deren Grundlage die allseitige Interesseneinheit (die die Interessen an der Verteilung der Ergebnisse aus dem genutzten Volkseigentum einschließt) wirksam werden kann.

Eine solche Betrachtung des Volkseigentums wird zuweilen noch durch die Bindung der rechtstheoretischen Überlegungen an die dem bürgerlichen Eigentumsrechtsbegriff entsprechende Triade der Rechtsbefugnisse „des Eigentümers“ (Besitz-, Nutzungs- und Verfügungsbefugnis) — die beim Volkseigentum dem Staat zustehen soll — erschwert. Dabei werden m. E. die grundlegenden Gedanken der Klassiker des Marxismus-Leninismus zum Eigentum und Eigentumsrecht nur unzureichend auf die Problematik des Volkseigentums an Produktionsmitteln angewendet. Stellvertretend für zahlreiche Aussagen sei hier folgendes aus der „Deutschen Ideologie“ zitiert: „Die verschiedenen Entwicklungsstufen der Teilung der Arbeit sind ebensoviel verschiedene Formen des Eigentums; d. h., die jedesmalige Stufe der Teilung der Arbeit bestimmt auch die Verhältnisse der Individuen zueinander in Beziehung auf das Material, Instrument und Produkt der Arbeit.“³ Anliegen der Klassiker des Marxismus-Leninismus war es, den Nachweis zu führen, daß die ökonomische Struktur (die jeweilige Gesellschaftsformation prägt, daß sich aus ihr die Klassen- und damit Machtverhältnisse erklären und daß demnach jeder neuen Gesellschaftsordnung auch eine entsprechende Eigentumsstruktur eigen ist.

Während unter vorkapitalistischen Verhältnissen Eigentum Gebrauch und Nutzen der natürlichen Bedingungen der eigenen Produktion und Reproduktion entsprechend den erreichten Stufen der Arbeitsteilung war und dem Eigentümer entsprechende Rechtsbefugnisse gegeben waren, trat in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung (die den kapitalistischen Warenverkehr unter Einschluß der Arbeitskraft als Ware zur Grundlage hat und auf die Produktion von Tauschwert zur Erzielung höchsten Profits gerichtet ist) die Befugnis „des Eigentümers“ zur Verfügung über die Eigentumsobjekte in den Vordergrund. Das bürgerliche Eigentumsrecht entsprach der den privaten Verwertungsinteressen dienenden kapitalistischen Produktionsweise. Die damit übereinstimmende juristisch abstrakte Ausgestaltung der „Eigentümerbefugnisse“ ermöglichte die Verschleierung des Klassenwesens und nährte die Illusion, der kapitalistische Eigentumsrechtsbegriff sei allgemeingültig. Mittels entsprechender Umgehungsformen konnte dann auch die imperialistische und staatsmonopolistische Eigentumsentwicklung bei grundsätzlicher Beibehaltung des Privateigentums als Grundlage der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und eines entsprechenden Rechtsbegriffs durchgesetzt werden.

Wenn heute bei uns Diskussionen um das Volkseigentumsrecht, insbesondere in bezug auf die Produktionsmittel, geführt werden, so gilt es vor allem Klarheit über den qualitativen Unterschied zum bürgerlichen Eigentumsrecht zu erlangen, darüber, daß der sozialistischen Gesellschaftsordnung als relativ selbständiger Gesellschaftsformation eigene, nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse sich gemäß den sozialistischen Bedingungen weiterentwickelnde Eigentumsverhältnisse entsprechen. An die Stelle der Beziehungen zwischen den sich als Warenbesitzer gegenüberstehenden, nur durch den Austausch und die Verwertung der Waren miteinander